Neufassung

Gebührenordnung
der
ISPA Sektion Deutschland
-
Gruppe OST

ISPA Deutschland

Inhaltsverzeichnis

§ 1 - Mitgliedsbeitrag

§ 2 - Passgebühr

§ 3 - Lizenzgebühr. Startgebühr Pokalwettbewerb

§ 4 - Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen

§ 5 - Verwaltungsgebühr für Einsprüche

§ 6 - Strafordnung, Strafgelder

§ 7 - Verlustspielgelder

§ 8 - Berlin Beitrag (Solidaritätsbeitrag)

§ 9 - Zuschüsse

a) Fahrtkostenzuschuss für „auswärtige“ Vereine

b) Zuschüsse zur Deutschen Meisterschaft der ISPA Deutschland

§ 10 - Bankverbindung

§ 11 - Inkrafttreten

§ 12 - Änderungsnachweis

§ 1 – Mitgliedsbeitrag

(1) Der Mitgliedsbeitrag gliedert sich in den Mitgliedsbeitrag der ISPA Sektion Deutschland e.V. und dem Berlin Beitrag der ISPA Gruppe Ost.

(2) Die Höhe und Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Mitgliedsbeitrages der ISPA Sektion Deutschland e.V. beschließt die Mitgliederversammlung der ISPA Sektion Deutschland e.V..

(3) Der Mitgliedsbeitrag der ISPA Sektion Deutschland e.V. beträgt zur Zeit 20,50 € pro Person und Geschäftsjahr. Für Jugendliche (bis einschließlich 21. Lebensjahr) ist die Hälfte (10,25 €) zu entrichten.

(a) Für Jugendliche der ISPA Gruppe Ost wird der Mitgliedsbeitrag der ISPA Sektion Deutschand e.V. von der ISPA Gruppe Ost getragen.

(5) Der Mitgliedsbeitrag wird jährlich im Voraus fällig (Mitgliedsjahr von 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres) und von der ISPA Sektion Deutschland erhoben.

(6) Wechselt ein Spieler mit Ablauf des 31.12. den Verein, so muss der aufnehmende Verein dem abgebenden Verein die Hälfte des ISPA Jahresbeitrages erstatten.

(7) Die Höhe und die Fälligkeit des jährlich zu zahlenden Berlin Beitrages wird von der Mitgliederversammlung / Delegiertenversammlung der ISPA Gruppe Ost beschlossen.

(8) Der Berlin Beitrag beträgt 20,00 €. (Mitgliedsjahr von 01.07. eines jeden Jahres bis zum 30.06. des darauffolgenden Jahres). Er wird jährlich im Voraus fällig und wird von der ISPA Gruppe Ost erhoben.

§ 2 – Passgebühr

Eine Passgebühr wird gem. Vorstandsbeschluss ISPA Deutschland vom 03.10.2015 nicht erhoben.

§ 3 – Lizenzgebühr, Startgebühr

(1) Die Lizenzgebühr pro Mannschaft und Kalenderjahr beträgt 25,00 € und ist an die ISPA Sektion Deutschland zu entrichten. Die Lizenzgebühr von Jugendmannschaften wird von der ISPA Gruppe Ost an die ISPA Deutschland entrichtet (Eine Jugendmannschaft erfüllt die Bedingung, wenn 80 % der Spieler dieser Mannschaft das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben).

(2) Der Pokalspieltag der ISPA Gruppe Ost wird als „offener Pokalwettbewerb“ ausgetragen, wobei für alle Mannschaften die am Ligaspielbetrieb teilnehmen Spielverpflichtung besteht. Die Startgebühr pro Mannschaft für den Pokalwettbewerb beträgt 100,00 €. Das komplette Startgeld wird ausgeschüttet. Etwaige Strafgelder werden ebenfalls ausgeschüttet, jedoch nur an ISPA Gruppe Ost angehörige Vereine. Dieser Wettbewerb ist bis auf weiteres ausgesetzt.

§ 4 – Aufwandsentschädigungen, Aufwendungen

(1) Die Vorstandsmitglieder der ISPA Gruppe OST erhalten eine jährliche Aufwandsentschädigung, wie folgt:

a)	1. Gruppenleiter (in)	200,00 €
b)	Stellv. Gruppenleiter (in) und Spielleiter (in)	200,00 €
c)	Schatzmeister (in)	200,00 €
d)	Schriftführer (in), Pressereferent (in) / Internetbeauftragte (r)	200,00 €

(2) Aufwendungen von Vorstandsmitgliedern und sonstigen Funktionsträgern werden im Rahmen der Ausübung ihres Amtes wie folgt erstattet:

Kilometerpauschale	0,30 € pro gefahrenen Kilometer
Beifahrer	0,02 € pro gefahrenen Kilometer

(3) Die Kilometerpauschale findet an Spieltagen der ISPA Gruppe OST nur dann Anwendung, wenn der / die Berechtigte überwiegend mit der Erfüllung seines / ihres Amtes beschäftigt ist.

(4) Sitzungsgelder für Vorstandssitzungen / Delegierten-/Mitgliederversammlungen werden nicht gewährt.

(5) Kosten für Verbrauchsmaterial (Porto, Papier, Druckerpatronen etc.) zur Durchführung eines geordneten Spielbetriebes werden in Höhe der tatsächlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

(6) Den Kassenprüfern / Kassenprüferinnen werden die zwingend erforderlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

(7) Dem Schiedsrichterobmann / der Schiedsrichterobfrau werden die zwingend erforderlichen und nachgewiesenen Kosten erstattet.

(8) Pro Spieltag dürfen bis zu zwei Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung (Listenannahme, Verlustspielgeld, Punkteerfassung, Computerauswertung etc.) in Anspruch genommen werden.

Den Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung wird pro Spieltag eine Pauschale in Höhe von 30,00 € gewährt.

(9) Von der Kostenübernahme sind folgende Aufwendungen ausgeschlossen:

- Persönliche Telekommunikationskosten (Telefongebühren, Internetgebühren)
- Persönliche Kosten für IT-Geräte (Handy, PC, Laptop, Drucker, Fax etc.)

(10) Diese Aufzählung ist abschließend. Evtl. erforderliche Änderungen bedürfen eines Vorstandsbeschlusses.

(11) Abrechnung und Verjährung

a) Die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder werden vom Schatzmeister / der Schatzmeisterin rückwirkend für das vorangegangene Amtsjahr, jeweils zur Mitglieder- / Delegiertenversammlung eines jeden Jahres gezahlt. Bei vorzeitiger Amtsaufgabe wird anteilig je 1/12 der Summe für jeden noch nicht begonnenen Monat der Amtszeit in Abzug gebracht.

b) Die Aufwandsentschädigungen für die Vorstandsmitglieder sollen einen Gesamtbetrag von 1.500,00 € pro Haushaltsjahr nicht übersteigen.

c) Alle Belege und Auslagen für sonstige Aufwendungen müssen unverzüglich beim Schatzmeister / der Schatzmeisterin eingereicht und abgerechnet werden.

e) Die Aufwendungen für die Assistenten / Assistentinnen der Spielleitung werden am jeweiligen Spieltag durch den Schatzmeister in bar gezahlt.

§ 5 – Verwaltungsgebühr für Einsprüche

(1) In folgenden Fällen können Einsprüche eingelegt werden:

- Gegen die Erhebung der Beiträge
- Gegen erfolgte Spielwertungen
- Gegen erfolgte Entscheidungen hinsichtlich Spielberechtigung, Sperren usw.

(2) Es wird eine Verwaltungsgebühr in Höhe von 100,00 € erhoben, die mit dem Einspruch sofort fällig wird.

(3) Wird dem Einspruch stattgegeben, erfolgt die unverzügliche Rückerstattung.

(4) Einsprüche gegen Schiedsrichterentscheidungen obliegen dem Schiedsgericht. Für diese Art von Einsprüchen wird keine Verwaltungsgebühr erhoben.

(5) Näheres zum Verfahrensablauf für Einsprüche regelt die Spiel- und Sportordnung.

§ 6 – Strafordnung, Strafgelder

(1) Neben den in den Regeln der ISPA Sektion Deutschland verankerten Strafen, werden in der ISPA Gruppe OST folgende Strafen verhängt:

a) Nichtantreten zum Pokalspieltag – pro Mannschaft 200,00 €

(Entfällt, solange der Pokalspieltag ausgesetzt ist)

b) Nichtantreten zu einem Spieltag in der 1. Bundesliga
- pro Mannschaft - 100,00 €

(2) Die Zahlung der verhängten Strafgelder hat spätestens zum nächsten Spieltag zu erfolgen.

§ 7 – Verlustspielgelder / Kartengeld

(1) Die Verlustspielgelder dienen zur Deckung der Ausgaben für einen geregelten Spielbetriebes.

(2) Das Verlustspielgeld beträgt für das 1. bis 3. verlorenen Spiel je 1,00 € und ab dem 4. verlorenen Spiel je 2,00 €. Jugendlichen bis zum 21. Lebensjahr wird die Hälfte des Verlustspielgeldes berechnet.

(3) Pro Serie wird von jedem Spieler ein Kartengeld in Höhe von 0,50 € erhoben und ist vor Spielbeginn als Gesamtbetrag für alle Serien, mit dem Startgeld zu entrichten

§ 8 – Beitrag ISPA Gruppe Ost

(1) Der Berlin Beitrag wird von der ISPA Gruppe Ost für die Gewährung von Zuschüssen erhoben. Zum einen sollen die materiellen Belastungen der auswärtigen Vereine hinsichtlich der Fahrtkosten gelindert werden, zum anderen sollen skatsportliche Erfolge honoriert werden. Dementsprechend können folgende Zuschüsse zur Anwendung kommen.

(a) Fahrtkostenzuschuss für auswärtige Vereine, die nicht zum Einzugsgebiet BERLIN gehören

(b) Zuschuss zur Deutschen Einzelmeisterschaft / Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der ISPA Sektion Deutschland e.V.

Der Beitrag ISPA Gruppe Ost setzt sich wie folgt zusammen:

Pro Mitglied für Fahrtkostenzuschuss:	10,00 €
Pro Mitglied für den Zuschuss zur DEM / DMM:	10,00 €
Gesamt Beitrag ISPA Gruppe Ost:	20,00 €

(2) Jugendliche bis zum 21. Lebensjahr sind vom Berlin Beitrag befreit.

§ 10 Zuschüsse & Aufwandsentschädigungen

Zuschüsse & Aufwandsentschädigungen orientieren sich immer an der Haushalts- und Kassenlage. In besonders begründeten Fällen, kann die Zahlung von Zuschüssen und / oder Aufwandsvergütungen ausgesetzt oder zeitlich befristet verschoben werden.

§ 10a Fahrtkostenzuschuss

(1) Der Fahrtkostenzuschuss finanziert sich ausschließlich aus dem Berlin Beitrag. Er soll die materiellen Belastungen der auswärtigen Vereine mindern.

(2) Anspruchsberechtigt sind ausnahmslos Vereine, die nicht zum Einzugsgebiet BERLIN gehören und an allen Liga-Spieltagen der laufenden Saison teilgenommen haben. Mit dem Fernbleiben an einem Liga-Spieltag erlischt die Anspruchsberechtigung auch für bereits durchgeführte Fahrten.

(3) a) Bezuschusst wird die einfache Entfernung vom Wohnsitz des / der Vereinsvorsitzenden bzw. vom Vereinslokal zum zentralen Spielort. Die kürzeste Entfernung ist ausschlaggebend für die Berechnung des Fahrtkostenzuschusses.

b) Bezuschusst werden ausschließlich die Liga-Spieltage.

(4) Die Kilometerpauschale beträgt 0,30 € pro einfachem Kilometer und basiert auf den Entfernungsangaben von “Google Maps“.

(5) Die maximale Anzahl der einzusetzenden Kraftfahrzeuge, die zur Fahrtkostenzuschussberechnung herangezogen werden darf, wird wie folgt festgelegt:

- Ab Sechsermannschaften – 2 Kraftfahrzeuge

(6) Der Höchstbetrag des Fahrtkostenzuschusses pro Spielsaison und Mannschaft beträgt 80% der zu berechnenden Gesamtkosten.

(7) Der Höchstbetrag des Fahrtkostenzuschusses aller anspruchsberechtigten Mannschaften darf 1.200,00 € nicht übersteigen.

(8) Sollte vor Saisonbeginn festgestellt werden, dass der Höchstbetrag des Fahrtkostenzuschusses, den Anspruch aller anspruchsberechtigten Mannschaften nicht decken kann, erfolgt eine prozentuale Anpassung (Reduzierung).

(9) Der Fahrtkostenzuschuss wird am letzten Liga-Spieltag durch den Schatzmeister in bar ausgezahlt.

§10b Zuschüsse zur Deutschen Meisterschaft der ISPA Deutschland

(1) Im Ligaspielbetrieb werden die Plätze 1 – 5 im **Einzelwettbewerb** wie folgt prämiert:

1. Platz	-	Gutschein für das Startgeld zur Deutschen Einzelmeisterschaft, zuzüglich 100,00 € Fahrtkosten- / Hotelkostenzuschuss
2. – 5. Platz	-	Je einen Gutschein für das Startgeld zur Deutschen Einzelmeisterschaft der ISPA Deutschland

In diese Wertung können nur Spieler kommen, die mindestens 75% aller Serien einer Saison gespielt haben. Der Gutschein ist nur im gleichen Jahr gültig und nicht übertragbar. Barauszahlung oder Nachrücken ist ebenfalls nicht möglich.

(2) Im Ligaspielbetrieb werden die Plätze 1 - 8 im **Mannschaftswettbewerb** wie folgt prämiert:

1. – 4. Platz	Je einen Gutschein in Höhe des Startgeldes zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der ISPA Deutschland in der „Königsklasse“.
5. – 8. Platz	Je einen Gutschein in Höhe des Startgeldes zur Deutschen Mannschaftsmeisterschaft der ISPA Deutschland im Pokal.

Der Gutschein ist nur im gleichen Jahr gültig und nicht übertragbar. Barauszahlung oder Nachrücken ist ebenfalls nicht möglich.

§ 11 – Bankverbindung

Die ISPA Gruppe Ost unterhält für den unbaren Zahlungsverkehr ein Konto bei folgendem Kreditinstitut:

Deutsche Skatbank

Zweigniederlassunng der VR-Bank Altenburger Land eG

Markt 10

04600 Altenburg (Thüringen)

Konto : ISPA Gruppe Ost

IBAN: DE25830654080004874234

§ 12 – Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung wurde auf der Mitgliederversammlung der ISPA Gruppe OST beschlossen und in Kraft gesetzt.

12305 Berlin, den 26.08.2020

Änderung Nr.1

Änderungsnachweis zur Gebührenordnung der ISPA Sektion Deutschland Gruppe Ost. Grundwerk vom 26.08.2020.

§4/b

Streiche: 400,00 €

Setzte: 200,00 €

§4/c

Streiche: c) Stellv. Gruppenleiter (in) 200,00 € ersatzlos

§4/d

Streiche: 150,00€

Setze: 200,00€

§4/e

Streiche: e) Pressereferent (in) / Internetbeauftragte (r) 50,00 € ersatzlos

§4/f

Setze: Pressereferent (in) / Internetbeauftragte (r)

Streiche: 150,00 €

Setze: 200,00 €

§4

Neugliederung

§7/3

Streiche: ist mit Listenabgabe zu entrichten.

Setze: ist vor Spielbeginn als Gesamtbetrag für alle Serien, mit dem Startgeld zu entrichten

§8

Streiche: Berlin Beitrag

Setze: Beitrag ISPA Gruppe Ost

Änderung Nr. 1 wurde auf einer ordentlichen Delegiertenversammlung, Mareschstraße 6, D-12055 Berlin am 07.09.2022 beschlossen und tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.